

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/GIE/011
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 18.02.2019
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Errichtung einer Garage in der Gemarkung Gielow, Flur 1, Flurstück 150/3		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	19.02.2019	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gemeinde Gielow
Öffentlich	07.03.2019	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Garage in der Gemarkung Gielow, Flur 1, Flurstück 150/3 wird mit Baulasteintragung auf dem kommunalen Grundstück nicht erteilt.

Die Gründe dafür, sind in der Sach- und Rechtslage benannt.

Sach- und Rechtslage:

Satzung der Gemeinde Gielow über die Klarstellung, Abrundung und erweiterte Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage für den Ortsteil Gielow
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde
 § 22 KV M-V Entscheidung der Gemeinde

Zur Wahrung der Abstandsflächen ist es erforderlich, eine Baulast auf das kommunale Flurstück 151/11 in der Gemarkung Gielow, Flur 1 aufzunehmen. Eine Baulastenaufnahme mindert den Wert des Grundstückes für die Gemeinde Gielow und darf nicht überbaut werden. Auf dem Flurstück 151/11 liegt ein Bodenschutzlastvermerk, der besagt, dass bei Veräußerung der volle Grundstückspreis an das Landwirtschaftsministeriums M-V abzuführen ist. In dem in der Anlage beigefügtem Übersichtsplanentwurf zur Renaturierung des Schmelzbaches ist hier keine Zuwegung vorgesehen, die bei der Gemeinde verbleibt. Die Zuwegung zu diesem Flurstück 151/11 verläuft über das Flurstück 151/7.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um einen privaten Bauantrag handelt.

Anlagen:

Bauantragsunterlagen